

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang

Burg, 30.01.2026

Nr.: 3

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 7 Landtagswahl am 06.09.2026 – öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg – Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses ..... 26
8. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Jerichow/Mangelsdorf“..... 26
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 9 Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung und Vereinheitlichung der Postleitzahl in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow..... 29
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 10 Gemeinde Biederitz – Bekanntmachung - Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Besetzung von Wahlvorständen zur Landtagswahl am 6. September 2026..... 32
- 11 Stadt Gommern – Wahlbekanntmachung..... 32
- 12 Stadt Gommern – Bekanntmachung Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 22. März 2026..... 35

- 13 Stadt Gommern – Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamten/zum Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Gommern am 22. März 2026 ..... 36
- 14 Stadt Jerichow – Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz ..38
- 15 Gemeinde Möser – Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 – Ausscheiden und Nachrücken eines Ortschaftsratsmitgliedes 40
3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 16 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2024 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin..... 40
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 17 LVerGeo - Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatsters – Gemarkung Drewitz .....45
- 18 LVerGeo - Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatsters – Gemarkung Grabow.....46

19	LVermGeo - Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatsters – Gemarkung Nedlitz.....	47
20	LVermGeo - Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatsters – Gemarkung Nedlitz-Ziepel .....	48
21	LVermGeo - Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatsters – Gemarkung Pietzpuhl .....	49
22	LVermGeo - Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatsters – Gemarkung Reesdorf .....	50

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

7

Landkreis Jerichower Land  
Kreiswahlleiter

**Landtagswahl am 6. September 2026**

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg  
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses**

Gemäß § 12 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) wird für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bekannt gegeben:

**Kreiswahlleiter**

Heinrich, Christian

**stellvertretende Kreiswahlleiterin**

Loeding, Tina

**Beisitzerin und Beisitzer**

Eisbein, Guido  
Tischer, Maximilian  
Zentgraf, Hans-Jürgen  
Jerkowski, Heiko  
Michael, Alexander  
Klemke, Kathrin

**stellvertretende Beisitzerin und Beisitzer**

Gröpler, André  
Titze, Anna-Lena  
Langer, Mario  
Lahrmann, Jürgen  
Krugel, Sandra  
Sürig, Angela

Burg, den 20. Januar 2026

gez. Heinrich  
Kreiswahlleiter

8

**Landkreis Jerichower Land**  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem**

## Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Jerichow/Mangelsdorf“.

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt der Landkreis Jerichower Land bekannt:

Auf Antrag der Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden vom 26. Januar 2022, eingegangen am 27. Januar 2022, auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 162 m und Nennleistung von je 5,6 MW) inkl. Zuwegungen wurde auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie i. V. m. §§ 1 Absatz 1 Nr. 3 und 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der Ifd. Nr. 1.1.7 des Anhangs der Immi-ZustVO nach Maßgabe der zugrundeliegenden Unterlagen (unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter), welche Bestandteil dieses Bescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die folgenden WEA an den Standorten

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 13	Mangelsdorf	1	10017
WEA MG 14	Mangelsdorf	1	17/1
WEA MG 15	Mangelsdorf	1	10020

mit Bescheid vom 17. Dezember 2025, AZ. 71-02-2022-70298, erteilt.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie folgende:

- Der teilweisen Lage der Abstandsfläche der Windkraftanlage MG 13 auf einer öffentlichen Wasserfläche wird entsprechend Betroffenheit gemäß Übersichtsplan der Öffentlichen bestellten Vermessungsingenieure vom 19. Juni 2024 stattgegeben, § 66 Abs. 2 BauO LSA i. V. m. § 6 Abs. 8 BauO LSA.
- Die Kompensationspflicht i. S. d. Kompensationsmaßnahme nach Nebenbestimmung Nr. 5.1.1. wird nach § 7 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher auf die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Große Diesdorfer Straße 56/57, 39110 Magdeburg übertragen.
- Die Kompensationspflicht i. S. d. Kompensationsmaßnahme nach Nebenbestimmung Nr. 5.1.2. wird nach § 7 Abs. 3 NatSchG LSA mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher auf den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Lennéstraße 6, 39112 Magdeburg übertragen.
- Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage MG 15 wird in Bezug auf einen weniger als 500 m südöstlich der Anlage gelegenen Horstes einer Milan-Art (Milvus spec.) eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt.
- Für die zeitweise Beseitigung von in den Antragsunterlagen (LBP Kapitel 2.3 Tabelle 2 sowie umwelt- und naturschutzfachliche Genehmigungsunterlage Teil D, Anlage 24) bezeichneten Heckenabschnitten zum Zwecke der Schaffung einer ausreichenden Zufahrt für den Antransport der Anlagenbestandteile wird eine vorsorgliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Für das Verfahren werden Kosten erhoben. Diese Kosten hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- schriftlich oder zur Niederschrift:  
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.  
Die Anschrift lautet: Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg.
- auf elektronischem Weg:

Durch Übermittlung des Widerspruchs als elektronisches Dokument, mit qualifizierter elektronischer Signatur, an die E-Mail-Adresse: post@lkjl.de.

3. schriftformersetzende Form:

Durch Übermittlung des Widerspruches als elektronisches Dokument mit einfacher elektronischer Signatur, auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) – c) VwVfG. Für die Übermittlung ist das folgende besondere Behördenpostfach des Landkreises Jerichower Land (beBPO) zu nutzen:

Name: Landkreis Jerichower Land

Safe-ID: DE.justiz.682a222a-5faf-4dc7-9bde-8e0368ef1211.e2b2

Bitte beachten Sie: Über die obengenannte E-Mail-Adresse (post@lkjl.de) können Sie dem Landkreis Jerichower Land auch Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur schicken. Diese Variante ist jedoch nicht ausreichend, wenn Sie rechtswirksam Widerspruch einlegen möchten.

Entsprechend § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen eines Monats begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Laut § 63 Absatz 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**2. Februar 2026 bis einschließlich 16. Februar 2026**

aus und kann beim Landkreis Jerichower Land zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Fachbereich Umwelt

Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)

Brandenburger Straße 100

39307 Genthin

Tel.: 03921 – 949 7102

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung wurde der Antragstellerin persönlich übergeben.

Gemäß § 21a Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV erfolgt die Bekanntmachung der Genehmigung auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land unter <https://www.lkjl.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> sowie auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) und kann dort eingesehen werden. Die Genehmigung kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land <https://www.lkjl.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> eingesehen werden. Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben.

Burg, den 21. Januar 2026

In Vertretung

gez. Dreßler

---

## B. Städte und Gemeinden

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

9

Stadt Jerichow  
Die Bürgermeisterin

## **Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung und Vereinheitlichung der Postleitzahl in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

Mit Beschlüssen vom 03.12.2024 (BV/2024-2029/041a und BV/2024-2029/041b) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung die Umbenennung von Straßennamen sowie die Vereinheitlichung der Postleitzahl in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow beschlossen.

Zum Vollzug dieser Beschlüsse ergeht gemäß § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBI. LSA S. 182, 380) in der derzeit gültigen Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die namentliche Umbenennung der Straßen erfolgt gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Verfügung ist.
2. Die in dieser Allgemeinverfügung bekanntgegebenen Änderungen treten zum 26.01.2026 in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist auf der Internetseite der Stadt Jerichow unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### Begründung:

zu 1 und 2)

Im Zuge der zum 01.01.2010 vollzogenen Gemeindegebietsreform ist es erforderlich geworden, innerhalb des Gebietes der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mehrfach vorkommende Straßennamen umzubenennen.

Ein hinreichender Rechtfertigungsgrund dafür ergibt sich aus der Auflösung der bis zum 31.12.2009 selbständigen Gemeinden Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck und der damit einhergehenden Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, wodurch Verwechslungsgefahren durch gleichlautende Straßennamen entstanden sind.

Angesichts der fortschreitenden Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der Einführung digitaler Adresssysteme, haben sich die damit verbundenen Problemlagen im Laufe der Zeit weiter intensiviert.

Mit der Allgemeinverfügung wird die Umbenennung der betroffenen Straßen vorgenommen, um eine eindeutige Bezeichnung aller vorhandener Straßen sicherzustellen. Eine Verwechslungsgefahr und künftige Irreführungen durch bislang mehrfach vergebene Straßennamen werden somit künftig vermieden. Dies dient der klaren postalischen Zuordnung sowie dem verwechslungsfreien und zügigen Auffinden von Adressen. In diesem Zusammenhang wurden auch Straßen umbenannt, deren Namensgeber historische Personen waren, deren Wirken und Streben mit den heutigen demokratischen und werteorientierten Grundsätzen der öffentlichen Erinnerungskultur nicht mehr zu vereinbaren sind.

Straßenbezeichnungen erfüllen eine wesentliche Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Diese Funktion ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden von Grundstücken und Gebäuden – insbesondere durch Postdienststellen, Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und sonstige Behörden – schnell und ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Dies gilt gleichermaßen für die Vereinheitlichung der Postleitzahl, da diese einen wesentlichen Beitrag zur eindeutigen Abgrenzung des Gemeindegebiets gegenüber den Nachbargemeinden leistet und somit die ordnungs- und verwaltungstechnische Zuordnung von Grundstücken und Adressen nachhaltig sicherstellt.

Insbesondere im Bereich des Rettungsdienstes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes besitzt eine eindeutige Zuordnung von Grundstücken und Gebäuden eine außerordentlich wichtige Bedeutung, da jede Verzögerung bei der Hilfeleistung erhebliche Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum nach sich ziehen kann.

Die Schaffung einer eindeutigen und unverwechselbaren Straßenbezeichnung sowie die eindeutige Abgrenzung des Gemeindegebiets zu den Nachbargemeinden liegen sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Grundstückseigentümer und -nutzer.

zu 3)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der derzeit gültigen Fassung.

Diese Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist erforderlich, um Gefahren für die allgemeine Sicherheit und Ordnung abzuwenden und dem vorrangigen Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets Rechnung zu tragen sowie den Belangen des Meldewesens, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Polizei und der Post angemessen zu entsprechen und ein unverzügliches Handeln zu gewährleisten.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird zudem gewährleistet, dass alle relevanten Register – insbesondere im Bereich des Meldewesens, der Leitstellen, der Post sowie sonstiger Behörden – mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen.

Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung bestünde die Gefahr, dass die betroffenen Grundstücke im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft keiner ordnungsgemäßen melderechtlichen Anschrift zugeordnet werden können.

Es ist daher nicht hinnehmbar, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und die Vereinheitlichung der Postleitzahl infolge anhängiger Widerspruchs- oder Klageverfahren nicht zum 26.01.2026 erfolgen kann.

Die Abwendung der Nachteile für den Bereich der Gefahrenabwehr und der Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung und Vereinheitlichung der Postleitzahl zum 26.01.2026, um Gefahren für die allgemeine Sicherheit und Ordnung abzuwenden, dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse: post@stadt-jerichow.de übermittelt werden.

## 3. Schriftformersetzende Form:

Der Widerspruch kann als elektronisches Dokument mit einfacher elektronischer Signatur im Behördenpostfach der Stadt Jerichow (beBPO) übermittelt werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Jerichow, den 17.12.2025

Im Auftrag

gez. Schünicke

Anlage

Ortsteile	Bisheriger Straßenname (bis 25.01.2026)	Neuer Straßenname (ab 26.01.2026)
Altenklitsche	Dorfstraße	Altenklitsche
Großwulkow	Dorfstraße	Briester Straße
Großwulkow	Lindenstraße	Kupferweg
Güssow	Dorfstraße	Güssower Dorfstraße
Hohenbellin	Lindenweg	Forststraße
Jerichow	An der Mühle	An der Holländermühle
Jerichow	Thälmannstraße	Zur Brombeerheide
Jerichow	Leninstraße	Am Kuckucksstuhl
Kade	Lindenstraße	Unter den Linden
Kade	Mühlenstraße	Mühlengasse
Karow	Ernst-Thälmann-Straße	Joachim-Wagner-Straße
Karow	Gartenweg	Schäfergasse
Karow	Kurze Straße	Kurze Gasse
Karow	Wilhelm-Pieck-Straße	Zum Steinbach
Kleindemsin	Dorfstraße	Kleindemsin
Klein-Mangelsdorf	Am Park	Zum Gut
Klein-Mangelsdorf	Friedensstraße	Zu den Gärten
Kleinwulkow	Hauptstraße	Wernickestraße
Kleinwulkow	Hohenbelliner Weg	Kiefernweg
Kleinwulkow	Waldstraße	An der Burg
Kleinwusterwitz	Genthiner Straße	Kleinwusterwitzer Straße
Kleinwusterwitz	Schwarzer Weg	Schinkelstraße
Neuenklitsche	Dorfstraße	Neuenklitsche
Neuredakin	Karl-Liebknecht-Straße	Kirschallee
Nielebock	Friedenstraße	Zu den Heinungen
Nielebock	Lindenstraße	Grüne Dorfstraße
Redekin	Genthiner Straße	Redekiner Straße
Redekin	Karl-Liebknecht-Straße	Zur Friedenseiche
Redekin	Neuer Weg	Handwerkstraße
Redekin	Parkstraße	Am Gutshof
Redekin	Schäferei	Eduardshof
Redekin	Wilhelm-Külz-Straße	Am Dorfkrug
Roßdorf	Kurze Straße	Grüner Damm

Roßdorf	Stremmestraße	Zur Alten Stremme
Scharteucke	Gartenstraße	Zum Mühlenberg
Scharteucke	Kurze Straße	Am Wald-Eck
Scharteucke	Lindenstraße	An der Alten Schule
Scharteucke	Waldstraße	Von-Tresckow-Straße
Schlagenthin	Lindenstraße	Zum Eichberg
Schlagenthin	Waldstraße	Zum Wald
Seedorf	Genthiner Straße	Am Wald
Seedorf	Mittelstraße	An der Kirche
Seedorf	Parkstraße	Am Kanal
Zabakuck	Am Bahnhof	Zabakucker Bahnhof
Zabakuck	Genthiner Straße	Von-Randow-Straße

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

10

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung**

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Besetzung von Wahlvorständen  
zur Landtagswahl am 06. September 2026**

Für die am 06. September 2026, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, stattfindende Landtagswahl werden gemäß § 3 Abs. 1- 3 Landeswahlordnung (LWO) i. V. m. § 5 Abs. 1 LWO die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Ortschaften Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf vorzuschlagen.

Für jeden Wahlbezirk wird gemäß § 26 Abs.1 und 2 Landeswahlgesetz (LWG) ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und Beisitzern besteht. Bei der Berufung sollen Wahlvorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände gemäß § 8 Abs.2 LWO ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dieses Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 48 Abs. 2 LWG, § 49 LWG und § 8 Abs. 3 LWO).

Biederitz, d. 19.01.2026

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

11

Stadt Gommern  
Der Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **22.03.2026** findet in der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern die **Bürgermeisterwahl** statt.  
**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Stadt Gommern ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

<b>Wahlbezirk –Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes</b>	
<b>Wahlbezirk 1</b> Wahllokal:	<b>Gommern</b> Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	<b>barrierefrei</b>
<b>Wahlbezirk 2</b> Wahllokal:	<b>Gommern</b> Am Weinberg 7, 39245 Gommern Grundschule	<b>barrierefrei</b>
<b>Wahlbezirk 3</b> Wahllokal:	<b>Gommern</b> Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versammlungsstätte am Volkshaus	<b>barrierefrei</b>
<b>Wahlbezirk 4</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Dannigkow/Kressow</b> Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	<b>barrierefrei</b>
<b>Wahlbezirk 5</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Karith/Pöthen</b> Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum	
<b>Wahlbezirk 6</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Vehlitz</b> Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro	
<b>Wahlbezirk 7</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Wahlitz</b> Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“	<b>barrierefrei</b>
<b>Wahlbezirk 8</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Menz</b> Thomas-Münzter-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	<b>barrierefrei</b>
<b>Wahlbezirk 9</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Nedlitz</b> Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz Feuerwehr Gerätehaus	
<b>Wahlbezirk 10</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau</b> Markt 2, 39279 Leitzkau Bürger- und Vereinshaus	<b>barrierefrei</b>
<b>Wahlbezirk 11</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Ladeburg</b> Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
<b>Wahlbezirk 12</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Dornburg</b> Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum	<b>barrierefrei</b>
<b>Wahlbezirk 13</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Prödel</b> Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro	
<b>Wahlbezirk 14</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Lübs</b> Schulstraße 25, 39264 Lübs Mehrzweckhalle	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.02.2026 bis zum 01.03.2026 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr, Sitzungssaal, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder ein amtliches Dokument (Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigtenersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl des Bürgermeisters enthalten die Stimmzettel jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber. Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben möchte, durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreier Weise.

Sofern kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte, findet eine Stichwahl am 12.04.2026 statt. Wahlberechtigte, die für die Wahl des Bürgermeisters eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, behalten die Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten nur auf Antrag einen Wahlschein.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftsmöglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) Durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist nach § 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

9. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Gommern, den 23.01.2026

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

12

Stadt Gommern  
Der Wahlleiter

**Bekanntmachung  
Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 22. März 2026**

Der Wahlausschuss der Stadt Gommern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Januar 2026 folgende Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Anschrift
1	Hünerbein, Jens	Dipl. Bankbetriebswirt	1973	39245 Gommern
2	Rau, Philipp-Anders	Angestellter	1983	39175 Wahlitz

Gommern, den 22. Januar 2026

gez. Haberland  
Wahlleiter

---

13

Stadt Gommern  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamten/ zum Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Gommern am 22. März 2026**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Gommern und den jeweiligen Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel

**können in der Zeit vom 02. März 2026 bis 06. März 2026 während der Dienststunden sowie am 03. März 2026 bis 18.00 Uhr**

in der **Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle** (barrierefrei über den Garteneingang von der Großen Gartenstraße), zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **spätestens bis zum 06. März 2026 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 06. März 2026, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. März 2026 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie/ er ihr/ sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.
  - 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 KWO gilt entsprechend.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **20. März 2026, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gommern, den 23.01.2026

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

Stadt Jerichow  
Die Bürgermeisterin

## Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt gemäß der §§ 50 Abs. 5 und 36 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

### 1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz))

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

### 2. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht denselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen, frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

### 3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschrift.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen

oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

#### **4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen** (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

#### **5. Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i.V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow  
Einwohnermeldeamt  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet.

Jerichow, den 07.01.2026

gez. Lüdicke  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis außerhalb der Bekanntmachung**

Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung eines Antragsformulars eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Einwohnermeldeamt der EHG Stadt Jerichow erhältlich oder kann auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, [www.stadt-jerichow.de](http://www.stadt-jerichow.de) unter Verwaltung/Formulare/Meldewesen heruntergeladen werden.

Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung  
Kommunalwahlen am 9. Juni 2024  
Ausscheiden und Nachrücken eines Ortschaftsratsmitgliedes**

Herr Gisbert Schmidt hat mit Wirkung vom 1. Januar 2026 sein Mandat als Ortschaftsratsmitglied der Ortschaft Schermen niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) gebe ich hiermit bekannt, dass der Übergang des Sitzes auf Frau Sylvia Neuendorf, als nächst festgestellte Bewerberin, auf der Liste des Wahlvorschlages der Freien Wählergemeinschaft Schermen -FWG- erfolgt.

Möser, 07.01.2026

gez. Woizeschke-Schmidt  
Gemeindewahlleiterin

**C. Kommunale Zweckverbände**

2. Amtliche Bekanntmachungen

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2024  
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 mit folgenden Daten fest:

1.1 Bilanzsumme

48.968.906,08 €

1.1.1	Aktiva	
- Anlagevermögen	44.993.754,82 €	
- Umlaufvermögen	3.963.368,36 €	
	- Rechnungsabgrenzungsposten	11.782,90 €

1.1.2	Passiva	
tal	39.581.899,60 €	- Eigenkapital
- Sonderposten Finanzierung	des Sachanlagevermögen	949.112,40 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	2.134.567,63 €

	- Rückstellungen	572.505,09 €
	- Verbindlichkeiten	5.730.821,36
€		
1.2 <u>Jahresgewinn / -verlust</u>	- 379.106,87 €	
davon Trinkwasserbereich	41.619,42 €	
davon Abwasserbereich	- 420.726,29 €	
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.916.209,81 €
1.2.2	Aufwendungen	8.295.316,68 €

2. Der Jahresverlust in Höhe von 379.106,87 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

3. Der Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

#### **An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin**

##### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften gelten den handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tat sächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der ins gesamt ein zutreffen des Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den an zuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichen de geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht er bringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durch geführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel,

ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dar gestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu gehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hier zu getroffenen Schutzmaßnahmen.

#### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA

*Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

**Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Berlin, den 13. Oktober 2025/22.Oktober 2025

Hamann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski  
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann  
Wirtschaftsprüferin“

**Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2024 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26. 02. 1998 (GVBL.S.81) i.d. F. vom 17. 07. 2014, i.V. m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d. F. vom 17. Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamann & Partner, Hardenbergstraße 12, 10623 Berlin prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 3. Dezember 2021 den Jahresabschluss 2024 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 23. 10.2025 in digital signierter Form überendet. Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 13. Oktober 2025 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt.

**Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr2024 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 13. Oktober 2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12.2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamann & Partner die Buchführung und der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.**

**Der Jahresabschluss entspricht den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.**

**Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 02.02.2026 bis 10.02.2026 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 19.01.2026

Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

---

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

17

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

13.01.2026

#### **Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Drewitz	1 - 4	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbaurechtigten und Nutzungsberchtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

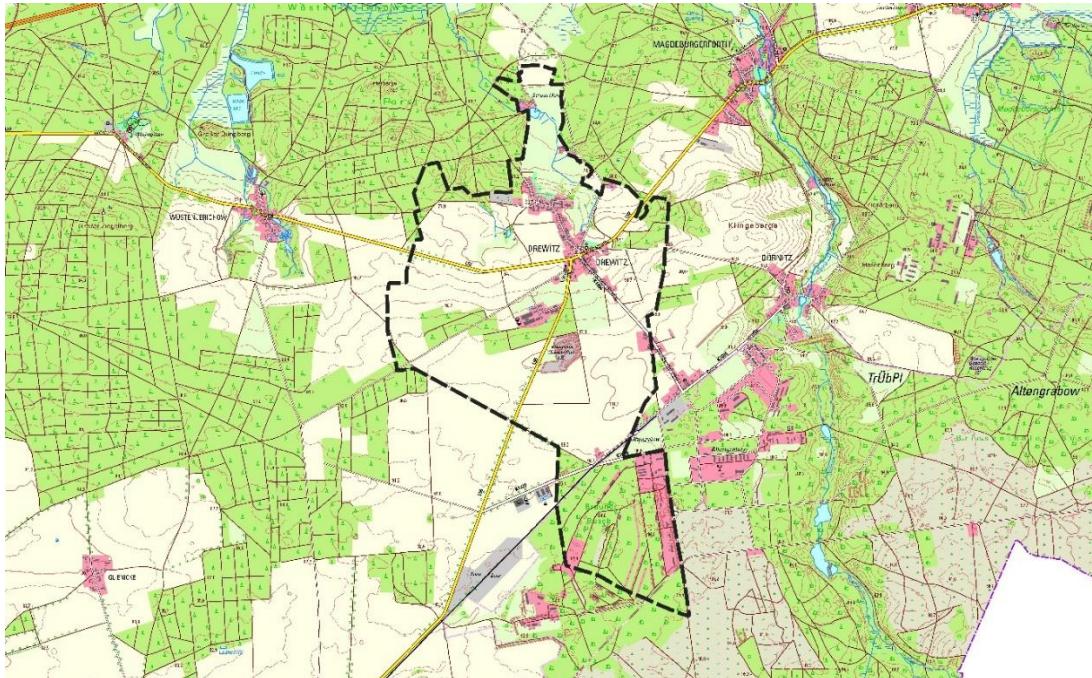
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 16.03.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

## Übersichtskarte (unmaßstäblich)



## 18

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

13.01.2026

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Grabow	1 - 19	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbaurechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

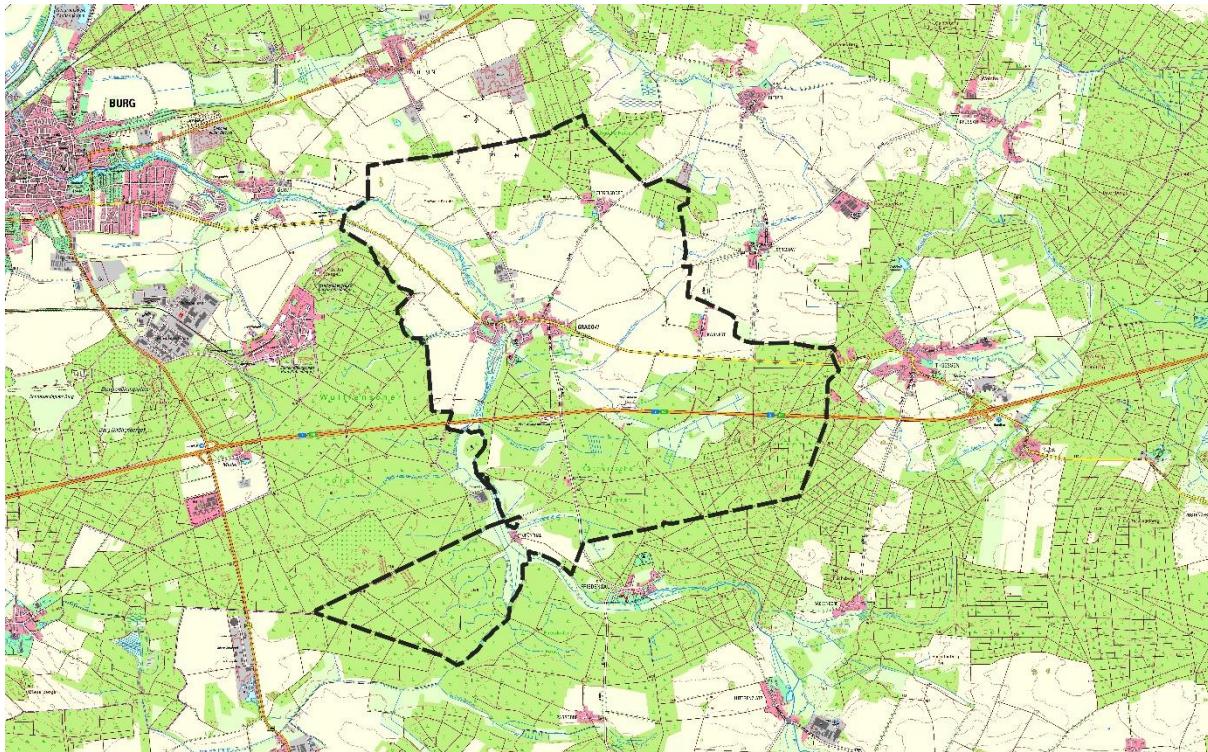
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 16.03.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

## Übersichtskarte (unmaßstäblich)



## 19

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

13.01.2026

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Nedlitz	1 - 5	Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbaurechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

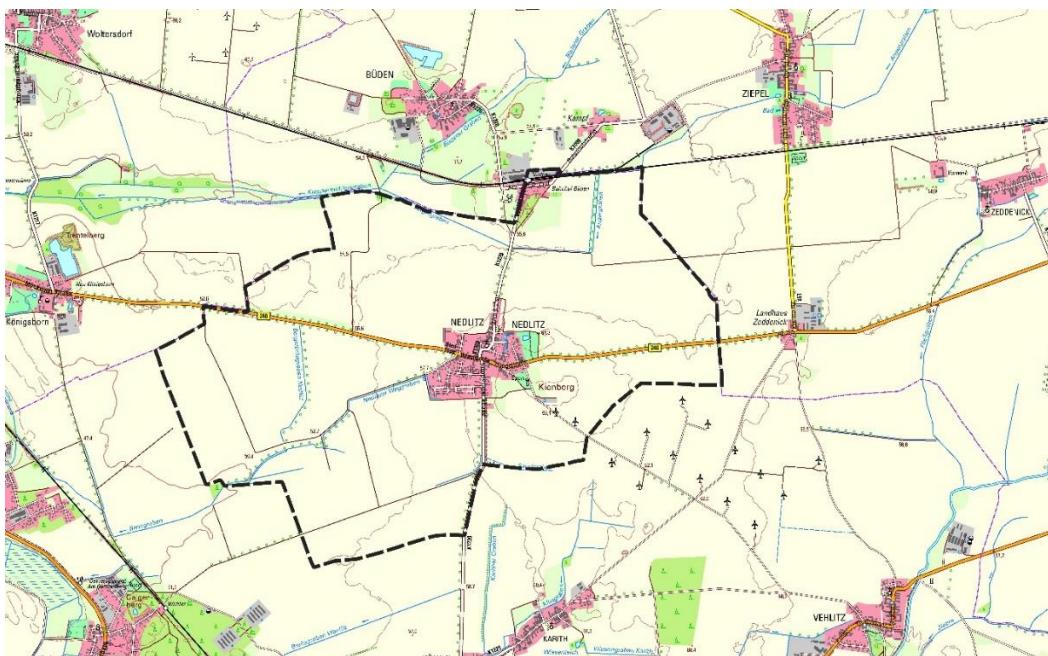
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 16.03.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

## Übersichtskarte (unmaßstäblich)



## 20

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

13.01.2026

### **Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Nedlitz - Ziepel	1	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbaurechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

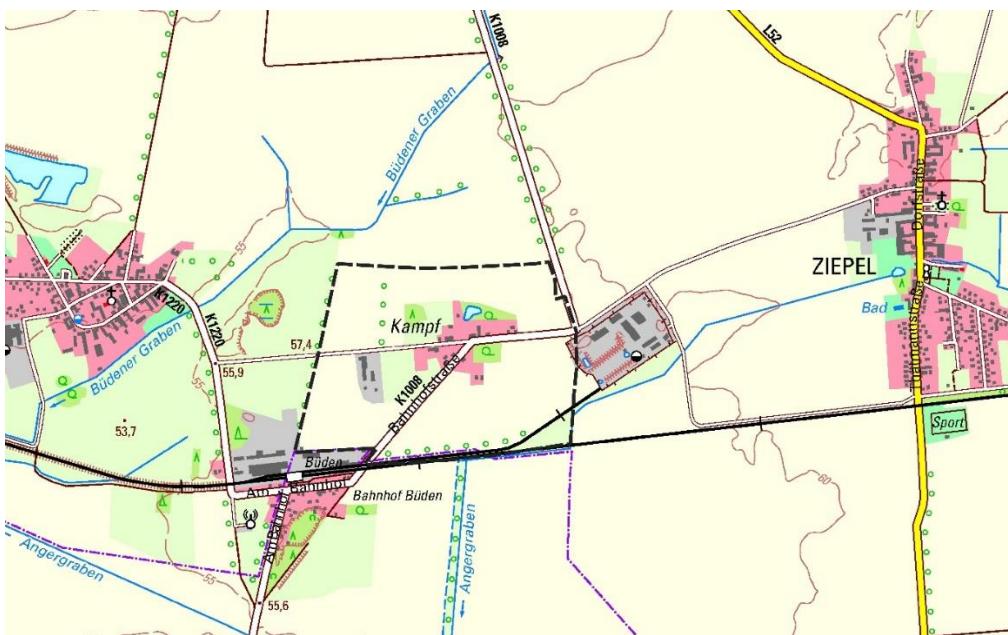
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 16.03.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

## Übersichtskarte (unmaßstäblich)



## 21

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

13.01.2026

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Pietzpuhl	1, 3 - 10	Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

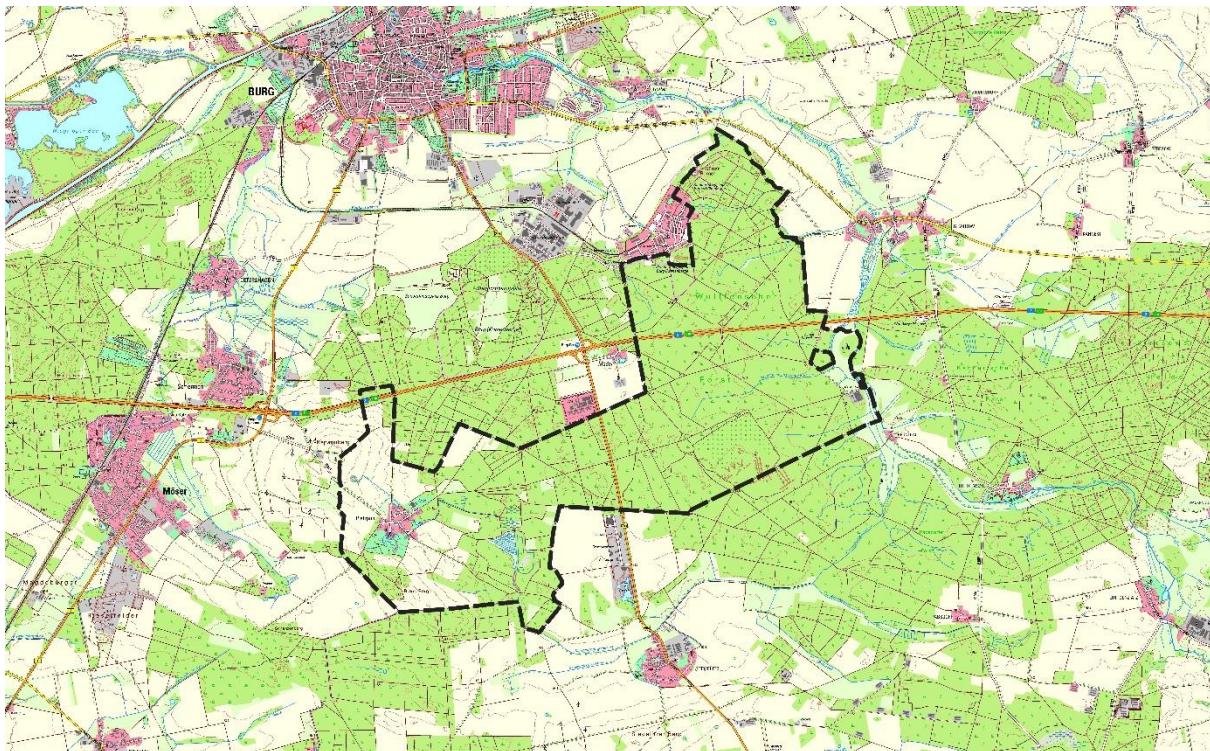
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 16.03.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

## Übersichtskarte (unmaßstäblich)



## 22

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
13.01.2026

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Reesdorf	1	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbaurechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

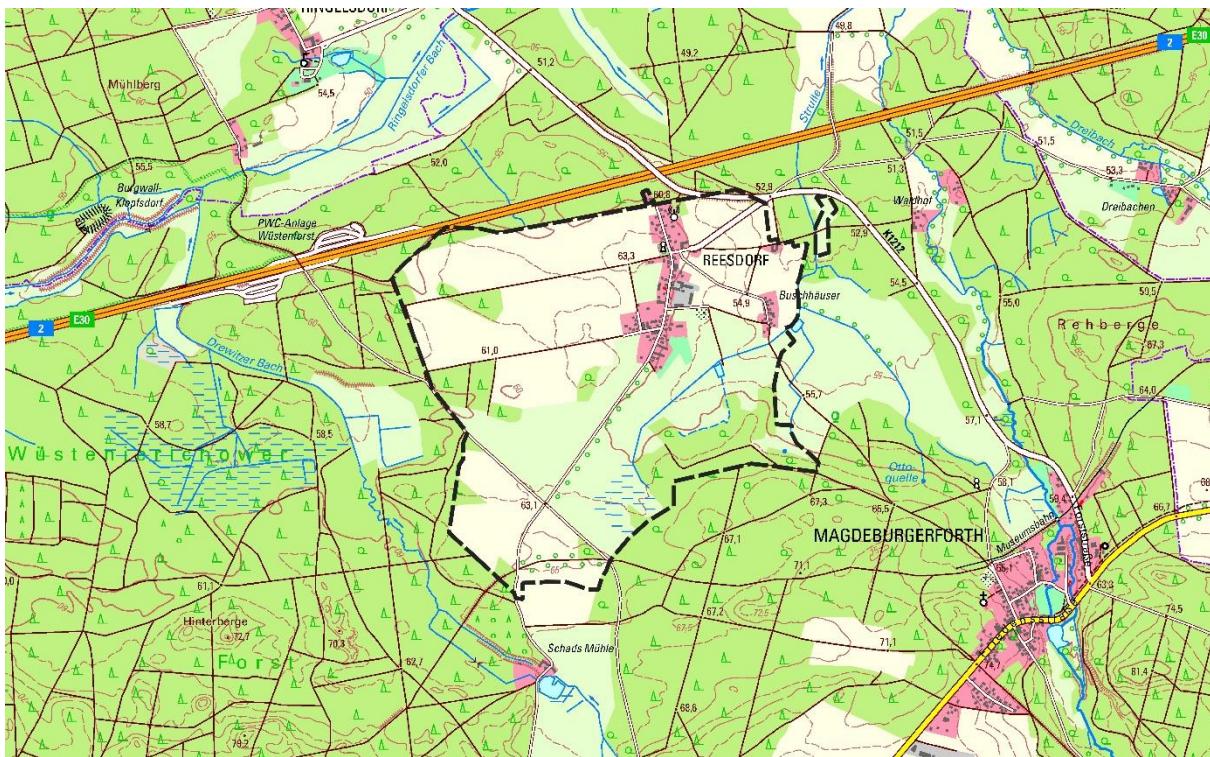
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 16.03.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)

**Impressum:****Herausgeber:**

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

**Redaktion:**

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-11700  
E-Mail: [kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.